IG Dinkel

Schweizerische Interessengemeinschaft
zur Förderung des Dinkels aus den
angestammten Gebieten

Reglement zur Verwendung der Marke KERNOTTO

Version I vom 14.08.2025

1. Hintergrund

Die Schweizerische Interessengemeinschaft Dinkel zur Förderung des Dinkels aus dem angestammten Gebieten (IG Dinkel) setzt sich seit 1995 für die Wiederbelebung des Dinkels als typische Schweizer Getreidekultur ein. Nebst Brot, Backwaren und Teigwaren sieht sie auch in der Förderung von Mühlenprodukten eine wichtige Marktchance. Dazu gehört auch die Getreideküche, in der für die Schweizer Landwirtschaft und nachgelagerte Verarbeitung ein bedeutender Markt sowohl für den Privathaushalt als auch für die Gastronomie erschlossen werden kann.

2. Die geschützte Marke Kernotto

Der Begriff Kernotto wurde von der IG Dinkel als Marke hinterlegt.
Kernotto ist seit dem 18. März 2013 als reine Wortmarke im Schweizerischen Markenregister wie auch in benachbarten Ländern eingetragen.
Inhaberin der Marke Kernotto ist die IG Dinkel, Bäregg 830, 3552 Bärau, Schweiz.

3. Definition & Vorgaben

Kernotto sind rund geschliffene oder rund polierte Ganz- oder Teilkerne.
Kerne, die weder geschliffen noch poliert sind, dürfen nicht als Kernotto bezeichnet werden. Sie werden als Körner angeboten[1].

Die Bezeichnung Kernotto darf nur verwendet werden, sofern die geschliffenen oder polierten Kerne zu 100 % aus zertifiziertem UrDinkel bestehen[1].

Geschliffene oder polierte Ganz- oder Teilkerne aus zertifiziertem UrDinkel müssen mit der Sachbezeichnung Kernotto ausgelobt werden[2]. Hierbei kann der Name „Kernotto“ oder „UrDinkel-Kernotto“ verwendet werden.

Kernotto, sowie sämtliche Produkte, die mit der Marke bzw. der Bezeichnung „UrDinkel“ ausgelobt werden, müssen den Hinweis auf die UrDinkel-Zertifizierung durch ProCert (z. B. „zertifiziert: ProCert“) tragen. "UrDinkel"-Neurezepte, -Neuverpackungen und -Neuetikettierungen sind stets der ProCert zur Prüfung vorzulegen. Die Nomenklatur-Richtlinien der IG Dinkel sind integraler Bestandteil dieser Deklarationsvorschrift.

4. Sanktionen

Anbieter von Kernotto, die lediglich Dinkel einsetzen, müssen innerhalb einer mit der IG Dinkel vereinbarten Frist auf zertifizierten UrDinkel umstellen oder innerhalb der von IG Dinkel geforderten Frist die Bezeichnung Kernotto auf den Produkten und in sämtlichen Auslobungen löschen. Bei Zuwiderhandlungen oder Verzögerungen behält sich die IG Dinkel markenrechtliche Schritte vor.

[1] Es gelten integral das Pflichtenheft für UrDinkel und die Nomenklatur-Richtlinien für UrDinkel https://www.urdinkel.ch/de/produzent/richtlinien
[2] Dies fördert die Bekanntheit der Marke Kernotto.

Bäregg 830 · 3552 Bärau · Telefon 034 409 37 38 · Fax 031 636 42 61 · info@urdinkel.ch · www.urdinkel.ch